

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg Vom 06. Februar 2017

Aufgrund § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl. H. S 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21. Dezember 2016 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Hochschule Flensburg vom 06. Februar 2017 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Flensburg vom 04. Februar 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2014, S. 19) wird wie folgt geändert:

- 1) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.
- 2) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Studienanfängerbefragung“ durch „Erstsemesterbefragung“ ersetzt.
- 3) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ durch „Exmatrikuliertenbefragung“ ersetzt.
- 4) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ergebnisse der internen Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 - zur Ermittlung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in Studium und Lehre,
 - zur Vorbereitung und Durchführung von Reakkreditierungen,
 - zur Förderung einer Feedback-Kultur,
 - zur Förderung des Dialogs zwischen Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
 - zur Förderung der Partizipation an der Qualitätsentwicklung und Eigenverantwortung von Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern.“
- 5) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität der Lehre nach dem Hochschulgesetz §5 Abs. 1.“
- 6) § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3.
- 7) § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4.

8) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Qualitätssicherung ist im Präsidium die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre verantwortlich.“

9) In § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der internen Evaluation ist die beim Präsidium eingerichtete Stabsstelle Qualitätsmanagement verantwortlich. Der Stabsstelle Qualitätsmanagement ist eine Qualitätsmanagementbeauftragte oder ein Qualitätsmanagementbeauftragter zugeordnet.“

10) § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Befragungsturnus wird in Abstimmung zwischen dem Präsidium und den Dekanaten festgelegt.“

11) § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.“

12) § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, detaillierte personenbezogene Auswertungen zur Verbesserung der Lehre folgenden Personen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die von der Evaluation betroffenen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung/en)
- b) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan (Ergebnisse aus dem eigenen Fachbereich)“

13) In § 8 Abs. 3 wird das Wort „intern“ durch „hochschulintern“ ersetzt.

14) In § 9 Abs. 3 wird das Wort „intern“ durch „hochschulintern“ ersetzt.

15) § 12 wird zu §14

16) § 12 erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Im Rahmen der Lebenszeitverbeamtung hat die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses das Recht, die Lehrevaluationsergebnisse der oder des betroffenen Lehrenden einzusehen.

(2) In begründeten Fällen kann das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekanat und nach entsprechender In-Kennntnis-Setzung der/des betroffenen Lehrenden Einsicht in die Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nehmen. Zu den begründeten Fällen zählen:

- a) Leistungszulagen,
- b) Lebenszeitverbeamtung,
- c) Disziplinarverfahren.

(3) In den in §12 Abs. 2 genannten Fällen soll die/der Lehrende die Möglichkeit haben, Stellung zu ihren/seinen Evaluationsergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu nehmen. Die Stellungnahme ist vom Präsidium zu berücksichtigen.“

17) Eingefügt wird § 13:

„Schlussbestimmungen

(1) Das Präsidium erlässt Richtlinien zur Regelung datenschutzrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Prozesse der internen Evaluation.

(2) Die Evaluationssatzung soll auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.“

18) § 14 erhält folgende Fassung:

„Diese Evaluationssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium der Fachhochschule Flensburg vom 25. Januar 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Flensburg, 06. Februar 2017

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg
- Stellvertretender Präsident -